Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 22 (1871)

Heft: 8

Rubrik: Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mittheilungen aus den Kantonen.

Tessin. Der Staatsrath hat den Herrn Jakob Zarro, Kreisförster in Soazza, Graubünden, zum Kantonsforstinspektor gewählt.

Freiburg. Herr Forstinspektor Remy in Bulle ist in einem Alter von nur 24 Jahren gestorben. An seine Stelle wurde Herr H. Liecht i von Murten gewählt.

Thurgau. Das thurgauische Volk hat das ihm vorgelegte Forstzgesetz verworfen. Da sich dieses Gesetz so zu sagen ausschließlich mit der Bewirthschaftung und Verwaltung der Staatswaldungen beschäftigte, die Anstellung und Besoldung der Forstbeamten abgerechnet, also auch durch eine Verordnung des Regierungsrathes hätte ersetzt werden können oder ersetzt werden kann, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß diesenigen, welche überhaupt von einem Forstgesetz nichts wissen wollen, sogar gerne Hand zum Verkauf der Staatswaldungen bieten würden und diesenigen, denen das Gesetz nicht genügte, weil es die Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeindswaldungen ganz frei gab, zur Erzielung der Mehrheit für Verwerfung zusammen wirkten.

Inserate.

Die so beliebten und praftischen

Meßbänder

für Forstgeometer und Holzhändler, nach dem System von Herrn Prof. Landolt construirt, werden von nun an

in Rapfeln zu Fr. 5 ohne """3 netto

abgegeben bei dem sich bestens empfehlenden

Th. Ernst, Optifus und Mechanikus in Zürich.

Die in der Monatsschrift von Dr. F. Baur, Prof. der landw. Akademie in Hohenheim bestens empfohlenen

Höhenmesser

von Faustmann können zu Fr. 8. 50 Ct. ebenfalls bei Unterzeichnetem bezogen werden.

Th. Ernst, Optifer in Zürich.